

Antrag auf Gewährung von

Zuwendungen für die Anlage von Feldvogelinseln im Wintergetreide

zur Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen

einjährige Maßnahme: Feldvogelinseln im Wintergetreide Kreis Steinfurt
2025/2026

Senden Sie das ausgefüllte Formular an

Kreis Steinfurt
Amt für Planung, Naturschutz
und Mobilität
untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail:
biodiversitaet@kreis-steinfurt.de

Angaben Antragsteller/in

Vorname		Name	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefonnummer			
IBAN		BIC	

Ich beantrage eine Zuwendung für die Anlage einer Feldvogelinsel im Wintergetreide und verpflichte mich, auf der/den im Antrag angegebenen Fläche(n) die nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten.

Feldvogelinsel (selbstbegrünte Ackerbrache) im Wintergetreide

Bewirtschaftungsauflagen zur Schaffung von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsflächen für Feldvogelarten in der offenen Feldflur innerhalb der Förderkulisse, siehe auch Karte „Förderkulisse Feldvogelinseln im Wintergetreide“:

- Die Feldvogelinsel (Ackerbrache) umfasst einen 0,5 bis 1,0 ha (in fachlich begründeten Einzelfällen bis 2,0 ha) großen Teilschlag innerhalb des Schlages der Hauptfrucht, der zu Beginn der Brutzeit keine oder nur eine lückige Vegetation aufweist.
- Größe und Lage der Feldvogelinsel ist mit der ist mit der Bewilligungsbehörde (Kreis Steinfurt, untere Naturschutzbehörde) oder der Biologischen Station oder dem Biodiversitätsberater der LWK NRW abzustimmen und festzulegen.
- Die Fläche muss aus der Bewirtschaftung genommen werden (Codierung 591 „Ackerland aus der Erzeugung genommen“). Es gelten die aktuellen Auflagen der GAP ab 2023. Abweichungen sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
- Bewirtschaftungsruhe vom 01.03. bis zum 15.08. oder nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde früher. (ggf. ist hierfür zusätzlich eine „Ausnahmegenehmigung Brache“ bei der LWK einzuholen)
- Vorzugsweise soll die Feldvogelinsel feuchte bis nasse Bereiche aufweisen oder angrenzend entsprechende Standortbedingungen im Offenland bieten.
- Eine einmalige flache Bearbeitung (z. B. Mulchen, Eggen) kann bis zum 01.03. des Jahres in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde durchgeführt werden, wenn der Aufwuchs zu Beginn der Brutzeit schon eine üppige Vegetation aufweist.
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung des Aufwuchses
- Auszahlung erfolgt, anders als beim Landesprogramm Feldvogelinseln im Acker, unabhängig davon, ob Kiebitz oder andere Feldvogelarten letztendlich auf der Fläche brüten.

Ich werde ab der Einsaat des Wintergetreides und der Anlage der Feldvogelinsel (Ackerbrache) bis zum 15.08. oder nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde die Bewirtschaftungsauflagen einhalten. Das gilt für folgende Fläche(n) und Größenangabe in Hektar:

1. Antrag auf Förderung einer Feldvogelinsel

Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück	Feldblock	Teilschlag	Größe in ha

Einjährige Feldvogelinsel als selbstbegrünte Ackerbrache:

$$1.600 \text{ €/ha} \times \text{Angabe ha} = \text{Förderung} \text{ €}$$

Mir ist bekannt, dass,

- bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen oder Eintreten von Tatsachen, die der Gewährung oder Belassung der beantragten Zuwendung entgegenstehen, ich dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitteilen und gewährte Zuwendungen zurückzahlen muss,
- die „Feldvogelinsel im Acker“ als separater Teilschlag im Flächenverzeichnis des Bewirtschafters zum Sammelantrag zu erfassen ist, und die selbstbegrünte Ackerbrache mit der Nutzungscodierung 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) zu erfassen ist.
- eine gleichzeitige Förderung der Fläche im Rahmen anderer, mit öffentlichen Mitteln finanzierter, vergleichbarer Maßnahmen oder Projekte ausgeschlossen ist.

Ich versichere, dass

- ich mit der Bewirtschaftung noch nicht begonnen habe,
- der mir oder einem mit mir verbundenen Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beitrag im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1535/2007 inklusive dieser Förderung einen Betrag von 15.000 € und die nationale Obergrenze des jährlichen Produktionswertes 1 nicht übersteigt; sollte der Betrag der De-minimis-Verordnung 140/2013 gezahlt werden.
- die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

Antragsunterlagen

- Übersichtskarte mit Einzeichnung der Fläche(n) im Ackerschlag

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DSGVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Naturschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer naturschutzrechtlichen Anträge werden folgende personenbezogene Daten nach DSGVO erhoben, wozu Sie mit der Antragstellung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Ihre Einwilligung erteilt haben.

Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma/Behörde, Telefonnummer

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes und der weiteren naturschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden bei Förderanträgen zur Verwendungsnachweisprüfung an das Land NRW übermittelt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie in Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

5. Auskunftrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da naturschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 52 Abs. 1 BNatSchG).

9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des Bundes-Naturschutzgesetzes im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO).